

Bezugspreis

In der Hauptvergabe über den im Stadtbereich und den Vororten vertriebenen Verkauf abgelebt: vierzehnzig Pfennige. Bei zweimaliger täglicher Auflistung auf dem Postamt: 4.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzehnzig Pfennige. Dienste täglich freigehalten bis Mittag: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Freitagabends 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannes Corvin.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von 8 bis 18 Uhr.

Filialen:

Otto Niemö's Tortim. (Alfred Hahn). Universitätsstraße 3.

Louis 2946. Schuhmärkte 14, port. und Königstraße 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 334.

Dienstag den 3. Juli 1894.

88. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.

Avis.

Le Consul général de France à Leipzig a l'honneur d'informer ses compatriotes qu'un service funèbre à la mémoire de M. le Président Carnot sera célébré le mercredi, 4 de ce mois, à 11 heures du matin à l'église catholique de la Sainte Trinité (Weststrasse).

Leipzig le 2 Juillet 1894.

Le Consul général de France.
Julien Decrais.

Bekanntmachung.

Die Stadtkommission Chemnitz bestätigt, die am Freitagvormittag unter Nr. 2 hier gelegene

Klostermühle

unter Vorbehalt des Eigentümers an der Westerstadt und an dem Mühlgrabenweg, sowie letzteres nicht von den Klostermühlgebäuden bedient, es innerhalb des Klostermühlgrundstücks gelegen zu wieder veräußern.

Die Auskunftung des Westerstadt, wobei eine zur Wille gehörige Kurkarte von 40 Bürdenstücken vorhanden ist, soll unter gewissen Bedingungen gegen einen entsprechenden Kaufzins auf 5 Jahre verlängert und von da ab unter Einhaltung eines einzigen Fälligkeitstags dem Käufer überlassen werden.

Für den Betrieb der Wille ist weiter eine im Jahre 1892 aus bestellte hergestellte Landkreis-Komposit-Dampfmaschine mit Leidenschaft für eine Rostentzettelung von 80 bis 100 schwefelreichen Bürdenstücken, sowie eine Südersterren-Dampfsonde von 76,9 qm Leistung und 6 Atomdrehzahlen überzeugend vorhanden.

Die Wille ist nach den neuen Erleichterungen des Wirtschaftsförderung und Kapitalvermögens eingerichtet.

Die monatliche Leitung hat nach Angabe des höheren Beauftragten seither 37 bis 40 Dampftage, ja zu 200 Betriebsstunden.

Die vorhandenen Gebäude, Spülerei, Stallungen, Lagerhäuser, Wagenremise u. s. w. befinden sich in keiner besetzten Zustand.

Mit der Wille ist in jener ein hiesig gezeichnetes Geschäft für Eisenwaren verhantet.

Rauhfärberei werden erlaubt ihre Angebote bis spätestens

Wittstock den 11. Juli 1894.

Abends 6 Uhr

Bei der Stadtkommission der Stadt Chemnitz eingereicht, möglich auch die näheren Beratungs-Bedingungen mit Bekanntigung der Wille eingesehen, aber abschließend zu erhalten had.

Chemnitz, den 19. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Andreas Dr. Oberbürgermeister. Sehr.

Bekanntmachung.

Nochdem wir den Dienst im III. Reichsgerichtsviertel vom Kreisamt der Reichsstadt Frau Louise Schlegel, Seidenstraße 28, wohin, übertragen haben, haben wir für den I. Reichsgerichtsviertel Frau Wilhelmine Auer, Reichsstraße 17 wohnhaft, als Reichsstaatsrätin angestellt und in Bild strommten.

Leipzig, den 30. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIII. 3189. Dr. Georgi. Deich.

Bekanntmachung.

Die öffentlich ausgeschriebene Musterung der Freiwilligenheilige am Alten Stadthaus hier ist vergeben worden.

Die überdrückt gebliebenen Bewerber werden daher auf ihrem Rechte ausgestellt und erlaubt entlassen.

Leipzig, am 26. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gp.

Versteigerung.

Mittwoch, den 4. Juli 1894.

Wittstock 9 Uhr

Jeden im höchsten Zugeboten:

2 Hölzer Kunstmühle und versch. geb. Möbel und Haushaltsgeräte

ausdrücklich gegen Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 30. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

E. Michael. Inspektor.

Bekanntmachung.

Eröffnungsbüroffice folgen die vom Ratsherrn des Ritterhauses des Ritterhauses

Friedrich Hermann Gossi in Riedelhof gehörigen Grundstücke:

1) das Holzgerüstbude unter Nr. 168 des Grundbuchs für Riedelhof, bestehend aus den Parzellen 811 und 812 des Blattes, höchst als Ritterhaus bezeichnet, zusammen 10,0 x gross und mit 5,00 Steuerzehnten belegt;

2) das Holzgerüstbude unter Nr. 229 desselben Blatt, bestehend aus der Parzelle 888 des Blattes, 3,9 x gross und mit 1,91 Steuerzehnen belegt;

3) das Holzgerüstbude unter Nr. 304 desselben Blatt, bestehend aus der Parzelle 597 des Blattes, 4,0 x gross und mit 10,70 Steuerzehnen belegt;

4) das Holzgerüstbude unter Nr. 618 desselben Blatt, bestehend aus der Parzelle 297a des Blattes, 13,0 x gross und mit 6,75 Steuerzehnen belegt;

im Ritterhausern zu Riedelhof

Montag, den 16. Juli dieses Jahres,

Wittstock 10 Uhr

Öffentlich an den Weißbordenden versteigert werden.

Die Versteigerungsbüroffice sind aus den zu bisförmigen Gerichtsräten und im Ritterhausern zu Riedelhof angelegten Gebäuden einzurichten.

Grimma, am 23. Juni 1894.

Das Königliche Amtsgericht.

Hofrat.

Die städtische Sparkasse

Steckt Werbepapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Jänner 1894.

Die Sparkassen-Deputation.

Die neueren Versuche zur Umgestaltung der Arbeitsvermittlung.

Von Johannes Corvin.

II.

Der „Rheinisch-Westfälische Verband evangelischer Arbeitervereine“ hat sich fürzlich gleichfalls mit einer Regelung des Arbeitsnachweises beschäftigt und den Vertrag geschlossen, in Dortmund und eventuell in Bochum eine Centralnachrichtsstelle für die Grafschaft Mark zu begründen. Derselbe Vertrag will sich auch an den Reichstag mit der Bitte richten, den Arbeitsnachweis gesetzlich zu regeln und in jedem größeren deutschen Bezirk eine zentrale Vermittlungsstelle ins Leben zu rufen. Die vom katholischen Arbeitverein begründete Volkskasse in Elberfeld, Kreisfeld und Dortmund, welche erzähnlich Rechtschafft zu befreien scheint, sollen sich häufig auch mit dem Arbeitsnachweis befassen. Wie die folgenden Blätter aus dem „Rauen Hanse“ März 1894, mittheilen, wollen auch die Evangelischen Arbeitvereine auf diesem Gebiete in nächster Zeit mehr thätig sein. Hierzu ist zu bemerken, daß die vom Evangelischen Verein für Christliche Zwecke in Berlin verfaßte Organisation des Arbeitsnachweises, wie er in seinem 44. Jahresbericht mittheilt, nicht gelungen ist. Den 25 deutschen Arbeitvereinen macht die Arbeitsvermittlung immer größere Schwierigkeiten. Während von den Gewerken 1885—86 noch 27,4 Proc. Arbeit oder Stellung erhielten, gelang das 1886 bis 87 nur bei 24,7 Proc., 1887—88 bei 20,5 Proc. und 1889—90 selbst nur bei 19,7 Proc., wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die eigentliche Zahl der vermittelten Stellen jedoch nicht im Verhältniß zu der größer werdenden Zahl der Colonisten gestiegen ist.

Abgesehen von den Auszügen, beschäftigen sich auch einige große Arbeitgeber-Vereine mit dem Arbeitsnachweis. Gleichmäßige Ausweise über den Umgang dieser Thätigkeit sind jedoch nur wenige bekannt geworden. So hat der „Verband Berliner Industrieller“ einen Arbeitsnachweis eingereicht, der im Jahre 1892 nicht weniger als 10 320 Personen nicht im Verhältniß zu der größten verdeckten Zahl der Colonisten gefiehlt. Die 135 Mitglieder dieses Verbands sind nach dem Ergebnisse einer Untersuchung der Gewerkschaften in Schleswig-Holstein, der Berliner der landwirtschaftlichen Arbeitgeber-Vereine mit dem Arbeitsnachweis einheitlich eingezogen, ebenso wie die Gewerkschaften der Arbeiter und der Dienstleute. Der Gewerkschaften sind jedoch nur wenige Gewerke eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß sein Gewerke von der vorigen Reise noch nicht alle geworben, so muß er warten, da eben derjenige belohnt wird, der sein Gewerke nicht mehr bejahren kann. Ein Seemann, der nicht nach jeder Reise seine ganze Tageszeit daraufzugeben will, ist deshalb einfach gekommen sein. Aber auch sonst wird nicht Erlaubnis eingezogen, wie lange der Mann schon an Land war. Und wenn annehmen ist, daß